

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1965

vom 13. Dezember 2005

Gemeinde Nussdorf, Bau- und Strassenlinienplan "Büntenweg, Chüllerweg, Rainweg, Im Dörfli"

A. Der Gemeinderat Nussdorf hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 am 10. Mai 2005 den Bau- und Strassenlinienplan "Büntenweg, Chüllerweg, Rainweg, Im Dörfli" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegungen von Bau- und Strassenlinien im Bereich der vorgenannten Strassen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 19. Mai bis 17. Juni 2005 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 20 vom 19. Mai 2005 sowie im Anschlagkasten der Gemeinde bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 10. Mai 2005 benachrichtigt.

Während der Auflagefrist haben 13 Anstösser des Chüllerweges Einsprache eingereicht. Die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen führten zum Rückzug von 12 Einsprachen. Mit [REDACTED] konnte keine Einigung erzielt werden.

C. Mit Schreiben vom 22. September 2005 unterbreitet der Gemeinderat Nussdorf den obgenannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 2 RBG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Formell- und materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziffer 5 RBG

Keine Bemerkungen.

III.

Unerledigte Einsprache:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme unter anderem dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer hat keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre/seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

Zu allfälligen Begehren auf Änderung bzw. Belassung der Nutzungsmöglichkeiten ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d.h. irgendwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse

darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziffer 5 RBG nicht standhalten.

Zur unerledigten Einsprache ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

4.1 Einsprache von [REDACTED]

Der Einsprecher ist als Eigentümer der Parzelle Nr. [REDACTED] von der Planungsmassnahme betroffen. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen die geplante Strassenbreite von 4.80 Meter. Diese sei auf 4 Meter zu reduzieren.

Zur Begründung wird Folgendes angeführt:

Eine breitere Strasse lade zu einer rasanteren Fahrweise ein. Diese sei eine Gefahr für spielende Kinder. Die Gemeindeversammlung habe am 14. Juni 2005 eine Tempobeschränkung gewünscht. Bei reduziertem Tempo würden 4 Meter Strassenbreite genügen. Ausserdem wäre es schade, höhere Kosten für eine breitere Strasse in Kauf zu nehmen und diese mit Hindernissen nachträglich zwecks Temporeduktion wieder zu verschmälern.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Die Gemeinde hat als Planungsbehörde bezüglich der Erschliessungsplanung einen grossen Ermessensspielraum. Im Strassennetzplan ist der Chüllerweg als Wohn-Sammelstrasse mit einer Mindestbreite von 4.80 Meter vorgesehen. Diese Breite ist für diese Strassenkategorie zweckmässig und nicht überdimensioniert. Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Erschliessung unter anderem bezüglich der Benutzbarkeit durch die öffentlichen Dienste "hinreichend" sein soll. Bei einer Breite von 4.80 Meter können sich bei verminderter Geschwindigkeit (≤ 40 km/h) ein Lastwagen und ein Personenwagen kreuzen. Auch ein allfällig parkiertes Fahrzeug würde somit kein Hindernis darstellen.

Dem Strassennetzplan entsprechend beschloss der Gemeinderat im vorliegenden Bau- und Strassenlinienplan für den Chüllerweg eine Breite von 4.80 Meter und liegt damit im vorgesehenen Rahmen der konzeptionellen Vorgaben des Strassennetzplanes. Der Beschluss des Gemeinderates hält sowohl der Recht- wie auch der Zweckmässigkeitsprüfung stand. Die Einsprache muss daher, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

Gestützt auf § 2 RBG beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die Einsprache von [REDACTED] wird, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen.
 2. Der vom Gemeinderat Nussdorf am 10. Mai 2005 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Büntenweg, Chüllerweg, Rainweg, Im Dörfli" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 46/BSP/5/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Büntenweg, Chüllerweg, Rainweg, Im Dörfli") versehenen Exemplare des Planes.
 4. Aufgehoben werden die Bau- und Strassenlinienpläne "Chüllerweg bis Parz. [REDACTED] Buchmattweg bis Im Garte" (Inventar-Nr. 46/gBS/03/0), "Büntenweg 1. Teilstück"

(Inventar-Nr. 46/gBS/1/1) und "Rainweg, Büntenweg bis Weg Parz. ■■■ (Inventar-Nr. 46/BSP/4/0).

5. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- ■■■ (eingeschrieben)
- Gemeinderat Nussdorf, 4453 Nussdorf
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:
W. Mundschein